

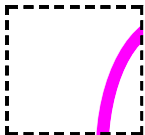
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 Theodor-Storm-Straße, Stadt Quickborn

Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG.

Stand: 25. Mai 2020

Auftraggeber:

GPS Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Lohe 3
25474 Hasloh



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

04347 / 999 73-0 Tel.

04347 / 999 73-79 Fax

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 19_197

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	1
2.1.	Übersicht über das Vorhabengebiet	1
2.2.	Beschreibung des Vorhabens	3
3.	Relevanzprüfung	4
3.1.	Ausgewertete Daten.....	4
3.2.	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
3.3.	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	4
3.3.1.	Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK).....	5
3.3.2.	Säugetiere.....	7
3.3.3.	Reptilien	7
3.3.4.	Schmetterlinge	7
3.3.5.	Potenzial für weitere Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie	8
3.4.	Europäische Vogelarten	8
3.4.1.	Brutvögel.....	8
3.4.2.	Rastvögel.....	8
4.	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	9
4.1.	Relevante Verbotstatbestände	9
4.2.	Maßgebliche Arten	9
4.3.	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.....	10
4.3.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	10
4.3.2.	Europäische Vogelarten	11
4.4.	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung	11
5.	Fazit	12
6.	Literatur und Quellen	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Säugetierarten	5
Tabelle 2:	Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Libellenart	5

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes	2
Abbildung 2:	Abgrenzung des Geltungsbereichs	2
Abbildung 3:	Städtebaulicher Vorentwurf (Quelle: IPP, Stand: August 2019)	3
Abbildung 4:	Planungsrelevante Nachweise aus den AFK Daten des LLUR	6

Bearbeitung

Projektleitung: Hartmut Rudolphi
 Bearbeitung: Marita Seidel

1. Anlass und Aufgabenstellung

In Quickborn, nordöstlich der Theodor-Storm-Straße, soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 die Voraussetzung für die Ausweisung eines Wohngebietes geschaffen werden.

Im Rahmen der Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Da es sich bei der Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG handelt, welches nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist, sind aufgrund von § 44 (5) BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf Basis einer Potenzialanalyse. Zur Bewertung der Habitataignung wurde eine Ortsbegehungen durchgeführt. Zur Beurteilung, ob durch das Vorhaben besonders oder streng geschützte Arten gemäß Definition des BNatSchG betroffen sind, wurde für einige Arten eine artspezifische Einzelprüfung, für andere Arten eine zusammenfassende Gildenprüfung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Bewertung orientiert sich an den Arbeitshilfen des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und des Amtes für Planfeststellung Energie „Beachtung des Artenschutzes bei Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV-SH 2011).

2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1. Übersicht über das Vorhabengebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Quickborn, Kreis Pinneberg, im Ortsteil Quickborner Heide am westlichen Siedlungsrand (Abbildung 1).

Im Westen wird das Plangebiet durch die Bebauung begrenzt, im Süden schließt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb an, im Osten Grünland und im Norden wird das Gebiet von einer Gehölzfläche begrenzt.

Der Großteil des Plangebiets wurde ursprünglich als Munitionsfabrik genutzt, die Bestandsgebäude sind zurück gebaut und die Flächen werden als Pferdeweide und dazugehörige Lager und Stellflächen genutzt. Der Eingriffsbereich wird von einem Wechsel aus mageren Böden und mit Pferdemist angereicherten Bereichen geprägt. Der Großteil der Fläche wird durch teils verfilzte Grasbestände charakterisiert. Im Süden des Plangebietes werden Bodenmieten gelagert. Diese sind mit Brombeergebüsch überwachsen. Teilweise tritt Offenboden auf. Mauerabschnitte verlaufen durch das Plangebiet. Diese weisen Spalte und Risse auf.

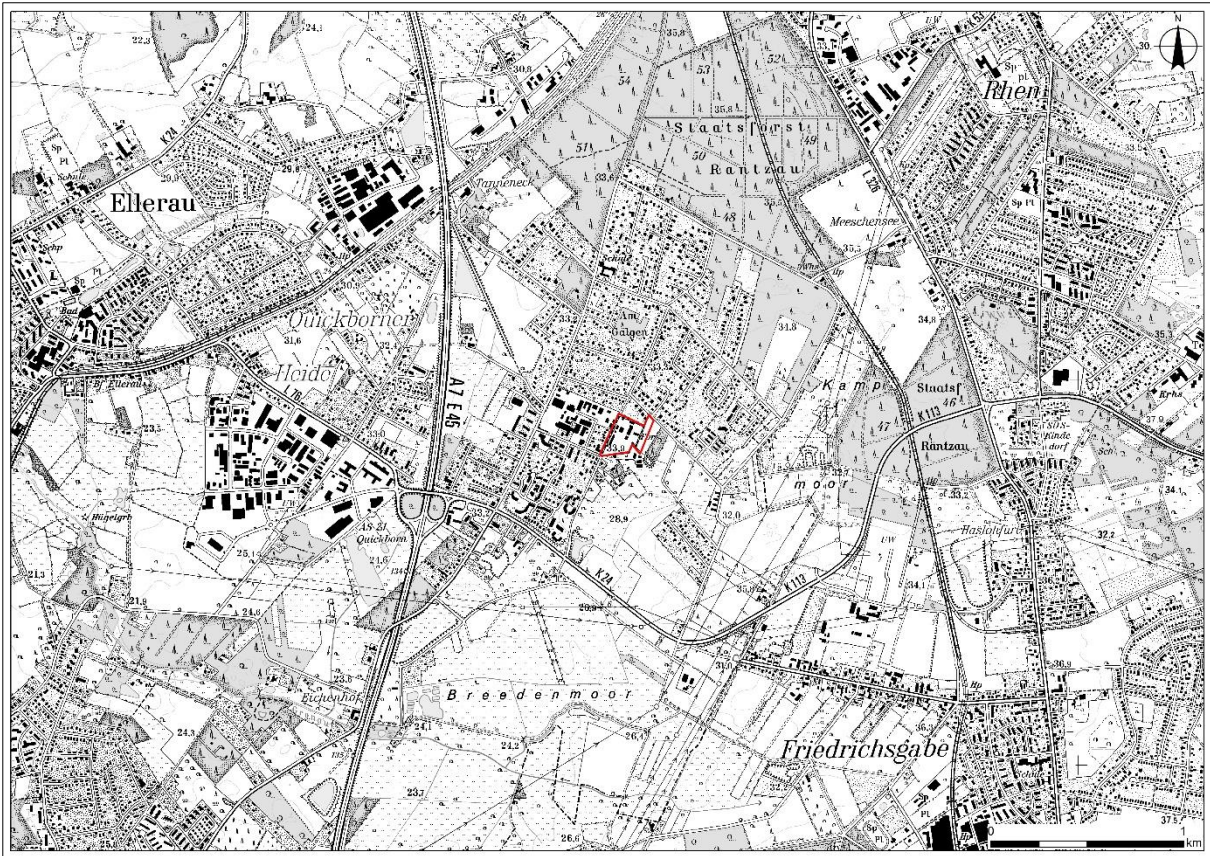


Abbildung 1: Lage des Plangebietes



Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs

2.2. Beschreibung des Vorhabens

Die Planung sieht vor das bereits bestehende Wohngebiet im Westen des Plangebietes zu erweitern. Im Zuge der Erweiterung werden die Pferdeweiden, Lager- und Stellplätze im Plan-
gebiet überbaut. Die randlichen Gehölze bleiben erhalten.



Abbildung 3: Städtebaulicher Vorentwurf (Quelle: IPP, Stand: August 2019)

3. Relevanzprüfung

3.1. Ausgewertete Daten

Am 15.01.20 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Dabei wurde das Plangebiet nach Tieren und Spuren (Nester, Totfunde, Kot, Nahrungsreste) abgesucht, das Habitat bewertet und anschließend eine Potenzialanalyse für Vorkommen von Tier- und Pflanzengruppen durchgeführt. Die Potenzialanalyse hat dabei zum Ziel die vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten.

Zusätzlich wurden die Daten des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK) abgefragt und ausgewertet.

3.2. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

3.3. Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Unter den Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

- Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, (Wolf)
- Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse
- Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte
- Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel
- Käfer: Eremit, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer
- Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer
- Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer
- Weichtiere: Kleine Flussmuschel (syn.: Bachmuschel), Zierliche Tellerschnecke

3.3.1. Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK)

Die planungsrelevanten Daten des Arten- und Fundpunktkatasters aus den letzten fünf Jahren wurden in einem 3 km Radius um die Planung abgefragt. Aufgrund der geringen Datenmenge bezüglich der Fledermäuse und der potenziellen Relevanz der Art, werden auch veraltete Fledermausnachweise dargestellt.

Im 3 km Radius um die Planung sind fünf teils veraltete Nachweise von Fledermäusen und jeweils ein aktueller Nachweis vom Fischotter sowie von der Libellenart Große Moosjungfer gelistet (Tabelle 1, Tabelle 2 und Abbildung 4).

Die Fledermausnachweise stammen aus den Jahren 2004 bis 2016 von den Arten Zwergfledermaus und Kleinabendsegler sowie von einer Wochenstube unbestimmter Fledermäuse. Der nächste Nachweis befindet sich in rund 1,8 km Entfernung vom Vorhaben und stammt von einem Kleinabendsegler, der beobachtet wurde, als er 2004 in einen Schuppen einflog. Die weiteren Nachweise liegen mehr als 2,7 km entfernt vor und umfassen eine Wochenstube und Sommerquartiere.

Ein Fischotter wurde etwa 1,2 km entfernt vom Plangebiet tot auf der K113 im Bereich des Kampmoors nachgewiesen.

Aktuelle Nachweise der Großen Moosjungfer stammen aus dem Wittmoor in knapp 3 km Entfernung zum Vorhaben und wurden zuletzt im Jahr 2016 erbracht.

Tabelle 1: Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Säugetierarten

Säugetierart	RL SH (2014)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	2	D	IV	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	IV	§§
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	2	3	IV	§§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Borkenhagen (2014); **RL BRD**: Status nach Roter Liste Deutschland Meinig et al. (2009); **Gefährdungsstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

Tabelle 2: Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Libellenart

Libellenart	RL SH (2011)	RL BRD (2015)	FFH-Anh.	BNatSchG
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	3	3	IV	§§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Winkler et al (2011); **RL BRD**: Status nach Roter Liste Deutschland Ott et al.(2015); **Gefährdungsstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

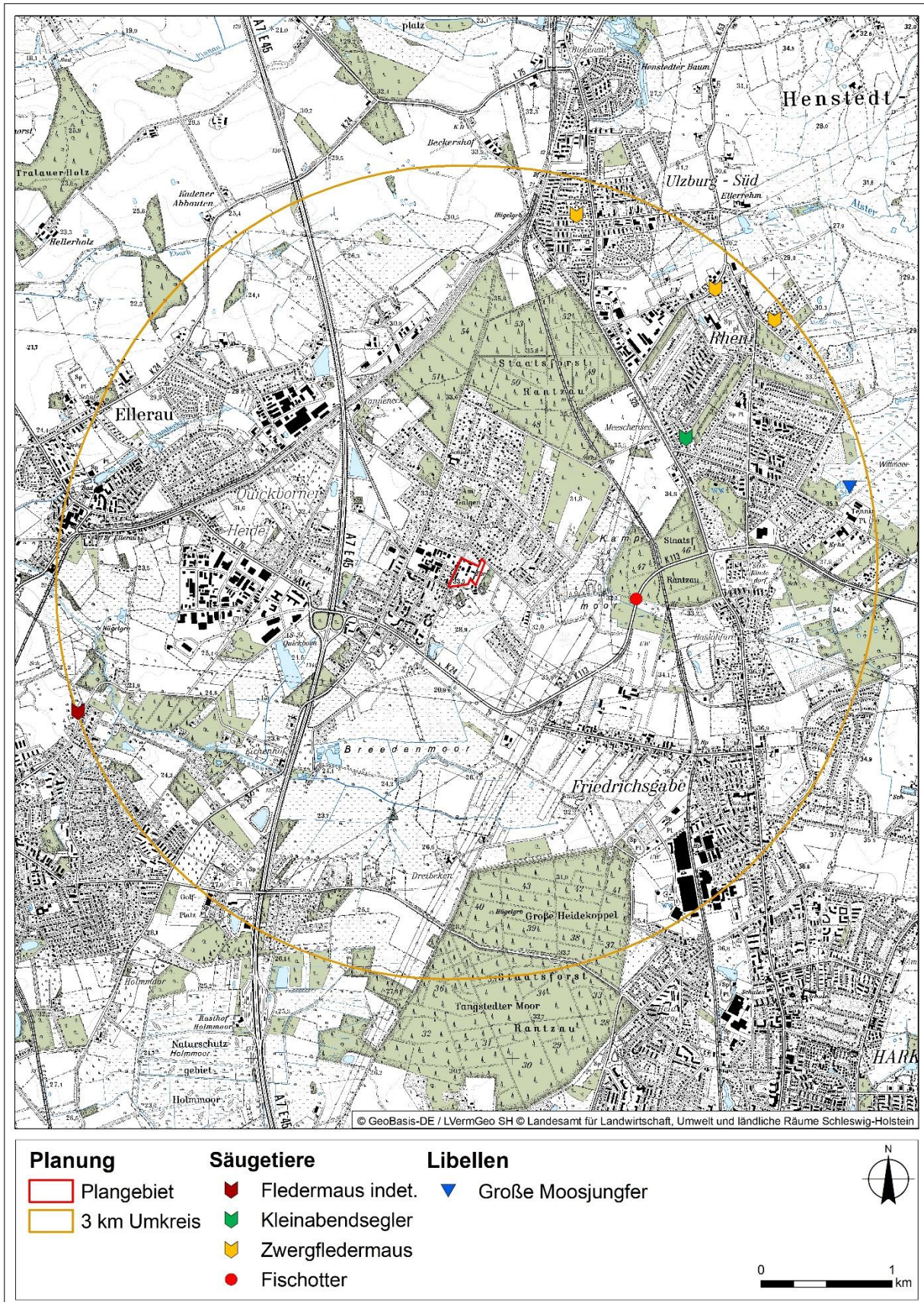


Abbildung 4: Planungsrelevante Nachweise aus den AFK Daten des LLUR

3.3.2. Säugetiere

Fledermäuse

Das Vorhabengebiet besitzt mit den insektenreichen Weiden ein Potenzial als Jagdhabitat von Fledermäusen. Die zentral gelegene Mauer weist mit Spalten und Rissen zudem ein Zwischenquartierpotenzial auf. Weitere Quartiermöglichkeiten bestehen in den Bäumen an der Plangebietsgrenze sowie in den angrenzenden Gebäuden. Es liegen keine bekannten Nachweise aus dem Plangebiet vor. In der weiteren Umgebung wurden Zwergfledermäuse und Kleinaubensegler nachgewiesen.

Eine potenzielle Betroffenheit kann aufgrund der potenziellen Jagdgebiete und Quartierstrukturen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Artengruppe wird daher in der Konfliktanalyse behandelt.

Fischotter

Fischotter besiedeln gewässergeprägte Lebensräume nahezu aller möglichen Ausprägungen. Besonders die Uferbereiche werden zur Jagd genutzt. Nachweise aus der weiteren Umgebung liegen für diese Art vor. Da sich im Plangebiet und der näheren Umgebung keine Gewässer befinden wird eine potenzielle Betroffenheit der Art ausgeschlossen. Die Art wird in der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

Weitere Säugetiere

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Biber, Haselmaus, Birkenmaus und Schweinswal sind für das Plangebiet auszuschließen, da das Plangebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der genannten Arten liegt.

3.3.3. Reptilien

Der Vorhabensbereich liegt in der Geest und damit in dem potenziellen Verbreitungsgebiet der Zauneidechse. Durch fehlenden offenen und lockeren Sandboden, durch die Verfilzung der Grasbestände im Eingriffsbereich und den Nährstoffreichtum durch den Pferdemist wird die Habitateignung im Plangebiet für die Zauneidechse als nicht ausreichend gewertet. Zudem sind Nachweise dieser Art aus dem Vorhabensbereich nicht bekannt. Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet wird ausgeschlossen.

Auch für die weiteren anspruchsvollen Reptilienarten des Anhangs IV (Europäische Sumpfschildkröte) wird die Habitateignung als unzureichend eingestuft und ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen.

Eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppe durch das Vorhaben wird daher ausgeschlossen und die Artengruppe wird in der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

3.3.4. Schmetterlinge

Als einzige Anhang IV Art unter den Schmetterlingen besitzt der Nachtkerzenschwärmer Vorkommen in Schleswig-Holstein. Der Nachtkerzenschwärmer hat spezielle Habitatansprüche. Sowohl weidenröschenreiche feuchte Staudenfluren als auch gering genutzte Wiesen und trockene Ruderalfluren mit Beständen von Wald-Weidenröschen oder Nachtkerze werden genutzt. Die Art ist zudem sehr wärmeliebend. Die Raupenfutterpflanzen kommen im Untersuchungsgebiet nicht in ausreichender Menge vor. Ein Vorkommen und damit eine potenzielle

Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers wird ausgeschlossen. Die Artengruppe wird in der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

3.3.5. Potenzial für weitere Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie

Die Habitatbedingungen sind u.a. auf Grund von fehlenden Gewässern und geeignetem Totholz für weitere Anhang IV Arten als unzureichend zu werten (Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Weichtiere). Daher können Vorkommen ausgeschlossen werden.

3.4. Europäische Vogelarten

3.4.1. Brutvögel

Das Plangebiet hat als Bruthabitat eine potenzielle Bedeutung für

- Gehölzbrüter, z.B. Amsel, Blaumeise, Rabenkrähe
- Bodenbrüter der Gras- und Staudenfluren z.B. Zaunkönig, Dorngrasmücke

Die Gehölzbestände, Gebüsche, Efeu bewachsenen Mauerabschnitte, Gras- und Staudenfluren bieten Gehölzbrütern und Bodenbrütern der Gras- und Staudenfluren geeignete Nistplätze. Vorkommen weiterer Brutvogelarten wie Groß- und Greifvögel oder Koloniebrüter können ausgeschlossen werden.

Die Artengruppe der Gehölzbrüter und Bodenbrüter der Gras- und Staudenfluren werden aufgrund der potenziellen Betroffenheit in der Konfliktanalyse behandelt.

3.4.2. Rastvögel

Für Rastvögel haben die betroffenen Flächen aufgrund der Strukturiertheit keine Relevanz.

4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

4.1. Relevante Verbotstatbestände

Durch die geplante Bebauung des Geländes können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell verwirklicht werden.

Schädigung/Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während der Arbeiten durch Verletzung / Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden. Da das Plangebiet Zwischenquartierpotenzial für Fledermäuse besitzt und als Brutgebiet genutzt wird, ist die Tötung von immobilen Tieren bzw. die Schädigung von Eiern oder Jungtieren als Folge der Arbeiten nicht auszuschließen.

Störung streng geschützter Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn z.B. Fledermäuse durch Beleuchtung im Zuge des Vorhabens gestört werden und sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert oder während der Brutzeit Baumaßnahmen durchgeführt werden, Vögel dadurch ihr Brutgebiet verlassen und sich in der Folge der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte (z.B. Fledermausquartiere, Vogelbrutplatz) dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

4.2. Maßgebliche Arten

Durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind Konflikte mit den bereits dargestellten Artengruppen Fledermäuse sowie Brutvögel zu erwarten.

Beeinträchtigungen weiterer ebenfalls europäisch geschützter Tiergruppen (z.B. Reptilienarten sowie Libellen- und Schmetterlingsarten u.a.) sind aufgrund fehlender Betroffenheit bzw. der für sie fehlenden geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten, so dass für sie vorhabenbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind.

4.3. Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

4.3.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Fledermäuse können während der Baufeldfreimachung geschädigt oder getötet werden. Da keine winterquartiergeeigneten Strukturen im Plangebiet ausgebildet sind, kann der Verbotstatbestand ausschließlich dann eintreten, falls Bäume innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse gefällt werden oder Mauerabschnitte innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zurück gebaut werden. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann durch folgende Maßnahme ausgeschlossen werden:

- Rückbau der Mauer und Fällung von Bäumen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse. Die Arbeiten sind demnach in der Zeit zwischen dem 01.12. bis zum 28.02. des Folgejahres durchzuführen.

Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen wird eine Schädigung oder Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen.

Kann der Zeitraum für die Arbeiten nicht eingehalten werden, kann durch eine Umweltbaubegleitung ein Besatz unmittelbar vor den Arbeiten geprüft werden.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Das Plangebiet unterliegt mit der angrenzenden Bebauung und der Nutzung bereits einer Vorbelastung. Empfindliche und störanfällige Arten sind daher im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auslöst, ist durch das Vorhaben nicht abzuleiten. Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es beim Rückbau der Mauerabschnitte zu einem Verlust potenzieller Zwischenquartiere. Als Zwischenquartier geeignete Strukturen finden sich allerdings ausreichend in der direkten Umgebung u.a. an Gebäuden im Westen und Norden sowie in angrenzenden Bäumen.

Außerdem kann es durch den Verlust des potenziellen Jagdhabitats innerhalb des Plangebietes zu einer Beeinträchtigung von umliegenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kommen. Das weitere Umfeld wird im Süden ebenfalls mit einem hohen Anteil an Weiden landwirtschaftlich genutzt. Im Osten befindet sich in rund 600 m Entfernung das Kampmoor mit angrenzendem Staatsforst Rantzau, im Süden liegt in ähnlicher Entfernung das Breedenmoor. Es liegen daher ausreichend Jagdhabitats in der Umgebung vor.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

4.3.2. Europäische Vogelarten

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann ausgelöst werden, wenn die Baufeldfreimachung während der Brutzeit durchgeführt wird, dabei Gehölze, Gebüsche, Efeu oder Gras- und Staudenfluren entfernt werden und es dadurch zur Schädigung bzw. Tötung von Eiern und Jungvögeln kommt.

Durch folgende Maßnahme kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- Eingriffe in Gehölze, Gebüsche, Efeu und Gras- und Staudenfluren sind außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern und Bodenbrütern der Gras- und Staudenfluren durchzuführen. Die Arbeiten sind daher in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 des Folgejahres durchzuführen.

Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen wird eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung des Plangebietes, ist ein Vorkommen von empfindlichen Brutvogelarten ausgeschlossen. Von den Arbeiten gehen keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Gehölzbrüter sowie Brutvögel der Gras- und Staudenfluren verlieren durch das Vorhaben Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet. Im Umfeld befinden sich aber weitere Brutplätze für die Gilde. Außerdem erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung ein Ausgleich.

Da es sich bei den betroffenen Brutvogelarten um häufige Arten handelt, die nicht gefährdet sind, ist eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes auszuschließen.

4.4. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

I. Festlegung von Bauzeitfenstern

Für die potenziell vorkommenden Arten ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs eine wichtige Vermeidungsmaßnahme. Wenn der Eingriff außerhalb der Zeit erfolgt, ist eine Schädigung/Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten sicher ausgeschlossen.

- Rückbau der Mauer und Fällung von Bäumen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse. Die Arbeiten sind demnach in der Zeit zwischen dem 01.12. bis zum 28.02 des Folgejahres durchzuführen.
- Eingriffe in Gehölze, Gebüsche, Efeu und Gras- und Staudenfluren sind außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern und Bodenbrütern der Gras- und Staudenfluren durchzuführen. Die Arbeiten sind daher in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 des Folgejahres durchzuführen.

II. Biologische Baubegleitung

Kann der Zeitraum 01.12. bis zum 28.02 für die Arbeiten nicht eingehalten werden, kann durch eine Umweltbaubegleitung ein Besatz auf Fledermäuse unmittelbar vor den Arbeiten geprüft werden.

5. Fazit

Die vorhandene Datenlage wird aus fachgutachterlicher Sicht für eine Beurteilung als ausreichend eingestuft. Die Potenzialanalyse und die Datenrecherche ergaben Hinweise für die Artgruppe der Fledermäuse und Brutvögel als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Die mögliche Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG wird durch Bauzeitenregelungen für Fledermäuse und Brutvögel sicher ausgeschlossen.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG durch den Eingriff sind auszuschließen.

Beeinträchtigungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG sind auszuschließen, da die Funktion in Zusammenhang mit dem Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung erhalten bleibt.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen verstößt der Eingriff nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

6. Literatur und Quellen

- BMVI (2016): Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) - Anhang.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- Fischer, W. (1995): Pflege- und Entwicklungskonzept Gronautal /Quickborn - Fachgutachten Amphibien. Gutachten im Auftrag der Stadt Quickborn.
- Grell, O. (2005): Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae* Camerano, 1882. In: (2005): Klinge, A. & C. Winkler (Bearb.): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. 118–121.
- Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto und A. Pauly (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Bonn-Bad Godesberg.
- Klinge, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. In: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2003): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. 62.
- Klinge, A. und C. Winkler (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. In: Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Flintbek: 196–203.
- Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podloucky und M. Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto und A. Pauly (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands., Naturschutz und biologische Vielfalt, Band 1: Wirbeltiere.
- LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- Meinig, H., P. Boye und R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 1. 115–153.
- Ott, J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland und F. Suhling (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit. Libellula, Supplement 14 (Band II): 395–422.
- Winkler, C., A. Drews, T. Behrends, A. Bruens, M. Haacks, K. Jödicke, F. Röbbelen und K. Voß (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins - Rote Liste (3. Fassung, Stand November 2010). Flintbek.